

COMMUNIO BENEDICTINA MELLICENSIS

„Gemeinsam unterwegs“

STATUTEN

11. März 2007

Statuten für die Communio Benedictina Mellicensis (CBM)

1) Mitglieder

Mitglieder der CBM können Erwachsene sein, Männer und Frauen, die ihren christlichen Glauben bewusst leben wollen. Sollten Einzelmitglieder verheiratet sein, ist das Einverständnis des Partners bzw. der Partnerin. Voraussetzung. Eintrittswerberinnen und -werber sollen mindestens 20 Jahre alt sein.

2) Aufnahme zum Probejahr in die CBM

- a) Aufnahmewerber und –werberinnen werden durch das Kapitel der CBM zugelassen. Abt und Seniorenrat werden informiert.
- b) Die Aufnahme ins Probejahr geschieht während der Abendhore mit der klösterlichen Gemeinschaft in Melk: Die Aufnahmewerberinnen und -werber erhalten dabei ein Exemplar der Benediktusregel und das „Brevier für CBM“ durch den Abt.

3) Das Probejahr ist eine Zeit des Kennen-lernens, des Vertraut-werdens, die für beide Seiten die Möglichkeit gibt, sich über den gemeinsamen Weg klar zu werden.

- a) Dieses Probejahr, eine Art Noviziat, dauert ein Jahr. Zu dieser Einführung kommen alle Aufnahmewerber und -werberinnen jeden zweiten Monat für einen Nachmittag ins Stift (alternierend Samstag und Sonntag). Für die Zwischenzeit werden Impulse zur persönlichen Auseinandersetzung gegeben.

Es sollen den Aufnahmewerbern und -werberinnen unsere klösterliche Gemeinschaft und die Grundgedanken der Regel vertraut werden: Vor allem sollen jene Bezugspunkte deutlich werden, die für ihr eigenes Leben wichtig sind.

- b) Die Einführung soll ein dialogischer Prozess sein: Sie wird durch den Betreuer der CBM gegeben. Ihm zur Seite steht ein Mitglied der CBM. Die Einführungstreffen sollen so angesetzt werden, dass sie in die Treffen aller Glieder der CBM münden. Auf diese Weise können alle einander gut kennen lernen, bzw. Hilfe und Stütze sein.

4) Nach dem Probejahr erfolgt die Zulassung zum Versprechen der „Novizinnen und Novizen“.

- a) Die Zulassung zum Versprechen wird vom Kapitel der CBM spätestens in dem, dem Versprechen vorausgehenden Treffen, beschlossen. Dabei sollen die betreffenden Aufnahmewerber und -werberinnen ihre Absicht, das Versprechen abzulegen, im CBM-Kapitel vorbringen. Abt und Kapitel werden informiert.

- b) Das Versprechen wird auf unbestimmte Zeit abgelegt. Wenn ein Mitglied der CBM sich in der Gemeinschaft nicht mehr wohl fühlt, oder andere Gründe dafür sprechen, soll dieses Mitglied der CBM das den anderen in geeigneter Weise kundtun. Damit scheidet dieses Mitglied aus der Gemeinschaft aus.

- c) Die Aufnahme in die CBM geschieht durch ein Versprechen, das im Rahmen eines Wortgottesdienstes abgelegt wird. Die Novizinnen und Novizen unterschreiben eine Versprechensurkunde am Altar, die sie dem Abt mit Handschlag übergeben. Eine Kopie von dieser Urkunde erhalten sie. Das Original wird im Archiv des Klosters aufbewahrt.

Dieses Versprechen ist ein Ja zu unserer Gemeinschaft.

- d) Das Versprechen hat folgenden Wortlaut:

Im Namen unseres Herrn Jesus Christus. Amen.

Ich,, habe im Laufe eines Jahres benediktinische Spiritualität und die Gemeinschaft der Benediktiner zu Melk kennen gelernt und dadurch meine Beziehung zu Melk vertieft.

Deshalb will ich zum Ausdruck bringen, dass ich in meiner Situation versuchen möchte, mein Leben aus dem Glauben auf dem Weg des Heiligen Benedikt zu führen. Ich verspreche Beständigkeit und Treue in meinen persönlichen Lebensumständen, in Verbundenheit mit der benediktinischen Gemeinschaft zu Melk und den Gliedern der CBM, die ständige Arbeit an mir selbst, gegenüber den Menschen, die mir aufgegeben sind und Gehorsam gegenüber dem, was ich als Willen Gottes erkenne.

Dieses Versprechen lege ich ab, damit in allem Gott verherrlicht werde, in Gegenwart des Abtes und der Benediktiner von Melk, meinen Schwestern und Brüdern aus der CBM und aller, die hier zugegen sind.

Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, Amen.

Durch das Versprechen gehören die Mitglieder in einer eigenen Weise zur Melker Gemeinschaft, behalten jedoch klarerweise ihre eigene finanzielle und berufliche Selbständigkeit und ihren Wohnort. Das Stift übernimmt keine Sorge- und Pflegepflicht.

- e) Neben der vollen Mitgliedschaft kann es in besonders gelagerten Fällen auch eine außerordentliche Mitgliedschaft geben. Außerordentliche Mitglieder fühlen sich der CBM verbunden, legen das Versprechen nach dem Noviziat jedoch nicht ab. Sie können an allen Treffen der CBM teilnehmen.

- 5) Verbindung mit unserer klösterlichen Gemeinschaft:

Diese Verbindung wird auf verschiedene Weise erfahrbar.

- a) Gebetsgemeinschaft: Wie das Kloster für die Mitglieder der CBM betet, so sollen auch sie die Anliegen der klösterlichen Gemeinschaft in ihr Beten einschließen.
- b) Eine bestimmte gemeinsam festzulegende Gebetsordnung soll für alle ein Anliegen sein: kleine überschaubare Gebetsverpflichtung, tägliches Lesen einer kurzen Schriftstelle.
- c) Alle Monate findet im Stift ein Schriftgespräch statt, zu dem die Mitglieder der CBM eingeladen sind.

- d) Wenn Mitglieder der CBM im Stift sind, ist ihre Teilnahme am gemeinsamen Gottesdienst immer erwünscht.
 - e) Zum gemeinsamen Mittagstisch sind alle Mitglieder eingeladen, wenn sie im Stift sind. Für Übernachtung muss Verbindung mit dem Gastpater aufgenommen werden, ob es möglich ist. Für einen Aufenthalt über die vorgesehenen Klostertage hinaus, wird ein angemessener Vergütungsbeitrag angesetzt.
 - f) Alle Mitglieder sind sie zur Mithilfe bei verschiedenen anfallenden Arbeiten eingeladen.
 - g) Finanziell sind alle Mitglieder der CBM selbständig: Wenn sie wollen, können sie nach freiem Ermessen bei sozialen Projekten, die dem Kloster nie fehlen, mitwirken.
- 6) Das konkrete Leben der CBM
- a) Alle versuchen in ihren Lebensbereichen, in ihrer Familie, ein Leben aus dem Glauben zu führen: Die Heilige Schrift und deren benediktinische Anwendung für den Alltag sind wie bei denen, die voll der klösterlichen Gemeinschaft angehören, der tragende Grund ihres Lebens.
 - b) Zur Bewusstwerdung der Gemeinschaft kommen die Mitglieder an bestimmten Tagen, die gemeinsam festgelegt werden, im Stift zusammen: Gemeinsames Beten und Arbeiten, Gespräche und Austausch miteinander.
 - c) Einmal im Jahr soll ein Besinnungswochenende (Samstag Nachmittag und Sonntag) eine Vertiefung des persönlichen Glaubenslebens und der Gemeinschaft bewirken, bzw. einem Gedankenaustausch dienen. Im Rahmen dieses Wochenendes soll nach Möglichkeit auch die klösterliche Gemeinschaft mit den Gliedern der CBM zusammenkommen, um gemeinsame Fragen zu besprechen und eine Lösung zu suchen, um einen Gedankenaustausch zu pflegen (ev. Sonntag nachmittags)
- 7) Unser Mit- und Füreinander in und mit der klösterlichen Gemeinschaft
- a) Unser Miteinander:
 - Alle können sich zu unserer Gemeinschaft gehörig und mit ihr echt verbunden fühlen.
 - Alle sind auch zum Mitgestalten und zu einem Gedankenaustausch in den sie betreffenden Fragen aufgefordert.
 - Alle dürfen sich im Stift zu Hause fühlen und an gemeinsamen Gottesdiensten teilnehmen.
 - Alle können sich der Gebetsverbundenheit der Gemeinschaft sicher sein.
 - b) Unser Füreinander:
 - Es ist den Mitgliedern ein Anliegen, immer wieder den Kontakt mit der klösterlichen Gemeinschaft zu suchen, mitzudenken und mitzureden, soweit es gemeinsame Belange betrifft.
 - Auch vertreten sie die Grundanliegen unserer Gemeinschaft in ihrem Leben und in ihren Bereichen und machen sie dort erfahrbar.
 - Sie helfen in den Bereichen mit, wo sie Fähigkeiten und Möglichkeiten haben.
 - Selbstverständlich halten sie über Dinge, die nur die Gemeinschaft angehen, strenge Diskretion.

- 8) Die Leitung der CBM
- a) Oberste Instanz der CBM ist der gewählte Abt.
 - b) Ein Gremium der klösterlichen Gemeinschaft unterstützt den Abt. Es sorgt in ständigem Kontakt mit dem Abt für die notwendigen Obliegenheiten.

Diesem Gremium gehören an: Neben dem Abt ein Mitglied der klösterlichen Gemeinschaft als Betreuer der CBM, sowie einige andere Mitglieder der klösterlichen Gemeinschaft. Sie werden vom Abt nach Rücksprache mit seinem Seniorenrat ernannt.
 - c) Der Betreuer ist in besonderer Weise Ansprechpartner: Er sorgt für die Ausbildung der Aufnahmewerber und -werberinnen und später auch für die spirituelle Betreuung.
 - d) Für Belange, die die klösterliche Gemeinschaft und die Mitglieder der CBM gemeinsam berühren, ist nach der Entscheidung des Abtes der Seniorenrat, das Kapitel der CBM, bzw. das Konventkapitel zuständig.
 - e) Für Belange, die die CBM angehen, ist ausschließlich die Gemeinschaft aller, die das Versprechen abgelegt haben, zuständig: die Beschluss fassende Versammlung, das Kapitel der CBM. Zu dieser Versammlung gehören auch der Betreuer und sein Gremium. Die Einberufung und Leitung des Kapitels der CBM steht dem Abt des Stiftes zu.
 - f) Für Detail- und Organisationsfragen steht ein Seniorenrat der CBM (SenCBM) dem Abt und dem Betreuersteam zur Seite: Dieser Rat nimmt die Planung und inhaltliche Festlegung der Treffen vor. Den Vorsitz führt der Abt. Die Teilnahme an diesem Rat steht allen Mitgliedern der CBM nach Rücksprache mit dem Abt offen.
- 9) Die CBM hat ihren Sitz in Melk. Es wäre wünschenswert und schön, wenn auch auf unseren Pfarren ähnliche spirituelle Gemeinschaften entstünden, die mit uns sympathisieren. Diese Gemeinschaften könnten für die Pfarren befruchtend sein und für einen guten Kontakt mit dem Stift sorgen. Diese Gemeinschaften könnten auch eine Vorstufe für eine Aufnahme in die CBM sein.
- 10) Satzungsänderungen, bzw. Adaptierungen bedürfen der Zustimmung des Kapitels der CBM (2/3-Mehrheit). Jedes ordentliche Mitglied der CBM und der Abt mit dem Konventkapitel können einen diesbezüglichen Antrag stellen.

Die CBM soll eine Bereicherung für beide Seiten sein.

Das Konventkapitel des Stiftes Melk steht laut Beschluss vom 4. Juli 2002 hinter der Gründung der CBM.